

ausgesprochen, daß sich das Sowjetystem in Rußland so gefestigt habe, und zwar nicht nur das System als Staatsmacht, sondern auch die ökonomische Basis des Sowjetstaates, daß an den Sturz dieses Systems nicht zu denken sei. Und Herr Dingeldey machte am Sonntag hier die Feststellung, daß nicht, wie die Nationalsozialisten auf ihren Plakaten überall großspurig verkündeten, Hitler vor den Toren steht, sondern daß vielmehr die Elemente und die Entwicklung des Kommunismus in Deutschland und in der ganzen Welt größere und gewaltigere Fortschritte gemacht haben.

Diese Feststellung muß man machen angesichts der Ausfälle, die gegen ein anderes Land gemacht werden, mit dem man Geschäfte machen will. Wenn irgendwie eine Geschäftsbasis gegründet worden wäre für Handelsbeziehungen mit Amerika, dann würde sicherlich der verantwortliche Staatsmann des Landes, das diese Geschäftsbeziehungen aufnehmen will, nicht solche Ausfälle gegen das Land gemacht haben, mit dem man Geschäfte eingetht; und noch weniger würde der Vertreter der Kapitalisten das gemacht haben. Aber solche kleinen Ausfälle zeigen gar nichts anderes als die allgemeine Schwäche und die allgemeine Ohnmacht der deutschen Kapitalisten.

Wir können der Vorlage zu und wir werden auch für den Erhöhungsantrag stimmen, obwohl auch diese Vorlage praktisch eine Subventionierung der Industrie darstellt. Aber hier wissen wir, daß das von den deutschen Kapitalisten mit soviel Weh und Ach angenommene Geschäft die weitere Festigung der Sowjetherrschaft und den Fortschritt des Kommunismus in der Sowjetunion fördert (Vehhaftes Sehr gut! b. d. Komm.) und damit die Positionen des Arbeiter- und Bauernstaates der Welt festigt. Wir unterstützen diese Maßnahme zum Aufbau eines Arbeiterstaates und gleichzeitig vom revolutionären Gesichtspunkt aus. Eine allgemeine Rettungsalaktion für die kapitalistische Wirtschaft entspringt daraus nicht, diese Russencredite dienen der Sache der Weltrevolution des Proletariats.

Wie aus einem in der „Deutschen Bergwerkszeitung“ vom 11. Januar abgedruckten Artikel von einem Herrn Kurt Seelmann, Wülheim a. d. Ruhr, hervorgeht, hat ein Herr Stuart Chase einen Vorschlag zur Rettung der kapitalistischen Wirtschaft in Amerika gemacht, der sich schon auf der russischen Formel befindet: Verkürzung der Arbeitszeit, Höherstellung des Arbeitseinkommens, Verminderung der Überproduktion. Das ist die russische Wirtschaftsformel, nach der jetzt schon die Kapitalisten schnappen möchten, um sie durchzuführen. Aber das bedeutet nichts anderes, als daß sie ihren Bankrott eingesehen müssen. (Sehr richtig! b. d. Komm.)

Eine weitere Tatsache vom allgemeinen Aufbau in der Sowjetunion ergibt sich aus einem Bericht des „Völkischen Beobachters“ über das sowjetrussische Dampfsystem. Dort wird geäußert und geweiht darüber, daß der russische Weizen, die Sowjetäpfel, der Sowjetkaffee, die Sowjetseife allen anderen Importartikeln schwerste Konkurrenz machen. Wenn bei schwerster Wirtschaftskrise die Eroberung von Absatzmärkten durch die Sowjetunion möglich ist, so zeigt das auch, daß das Sowjetystem das einzige System ist, das in dem allgemeinen Zusammenbruch der Weltwirtschaft bestehen und vorwärts dringen kann (Sehr richtig! b. d. Komm.), während alle anderen Staaten und Industrieländer vom Weltmarkt zurückgedrängt werden.

Wie die „Berliner Börsenzeitung“ vom 6. Januar 1931 feststellt, sind für grundlegende Erneuerungsarbeiten und Neubauten in der russischen Erdölindustrie für das Jahr 1931 insgesamt 455 Millionen Rubel vorgesehen. Dabei sind vorgesehen Elektrifizierungsarbeiten, Bau von Anlagen zur Verarbeitung von Kohöl, Renaudrüstungen zur Erdölgewinnung, Bohrausrüstungen, Wegebau, Werkstättenbau usw. Wo gibt es noch ein Land, das so aufzubauen vermag?

Und dann liest man aus allen Zeitungen den Konkurrenzkampf gegenüber der amerikanischen Lieferung heraus. Wenn Rußland beispielsweise an Traktoren bisher mehr aus Amerika bezogen hat, so liegt das nicht nur daran, daß Amerika mehr Kredite gewährt, sondern daran, daß Amerika eben bessere Waren lieferte, als das die deutschen Kapitalisten gemacht haben. (Sehr richtig! b. d. Komm.) Es liegt auch nicht nur daran, daß die Russen mit Amerika in eine bessere politische Verbindung kommen wollten, sondern an der Materiallieferung.

Zu Deutschland besteht zur Durchführung des Russengeschäftes ein sogenannter Russenausschuß deutscher Exporteure, in dessen Führung der sächsische Industrielle Dr. Kremer sitzt. Dieser ist bemüht, den Zusammenschluß der deutschen Lieferanten für die Sowjetunion herbeizuführen zu dem Zweck, durch ein Gegengewicht gegen das Außenhandelsmonopol der Sowjetunionen Monopolpreise für deutsche Lieferungen zu erzwingen. (Abg. Lögel: Aber der wohnt nicht in Sachsen, Herr Kremer!) Der wohnt nicht in Sachsen, er sitzt in Berlin im Russenausschuß, aber er ist ein sächsischer Industrieller. Dieser Vertreter im Russenausschuß vertritt, durch besondere Monopolpreissetzung eine Abwertung der Sowjetunion durchzuführen, und dann meinen alle bürgerlichen Zeitungen los, daß man mit Amerika größere Geschäfte macht. Wenn die Sowjetunion mit den deutschen Kapitalisten solche Geschäfte machen will, wird sie sich sicherlich von den deutschen Kapitalisten Monopolpreise nicht vorschreiben lassen, da sowohl England als auch Amerika bereit sein werden, zu liefern, und da im übrigen der Aufbau der russischen Eigenindustrie in einem solch schnellen Tempo vor sich geht, daß sie bald selbst in der Lage sein wird, zu schaffen. Wo wenn man schon ein Geschäft machen will, muß man jetzt noch die Gelegenheit benutzen.

Die deutschen Kapitalisten brauchen gar nicht so große Worte und Lüge zu reden. Vielleicht brauchen sie ihre Kredite auch nicht übermäßig anzuspinnen, wenn sie darauf drängen, daß sie zu annehmbareren Preisen und gutes Material liefern. Im Interesse des Aufbaues der Sowjetunion und im Interesse der Weiterentwicklung der deutschen Arbeiterkraft, nicht im Interesse der deutschen kapitalistischen Wirtschaft bieten wir diese Chance an.

Aber das Zugeständnis, das man aus der bürgerlichen Presse lesen konnte, daß die Sowjetmacht und ihre Wirtschaft nicht zu fürzen ist und daß Rußland das einzige Land ist, das vorwärts geht und Waren in

größeren Umfange zu kaufen vermag, ist wertvoll für die Arbeiterchaft in Deutschland, die daraus die Lehre ziehen muß, daß sie, wenn sie vorwärts will mit der Wirtschaft, die gleichen Verhältnisse in Deutschland schaffen muß, wie sie in der Sowjetunion bestehen. (Sehr richtig! b. d. Komm.) Dann wird die Möglichkeit des gegenseitigen Aufbaues ohne Kreditwierigkeiten und ohne Monopolpreise und ohne Außenhandelsmonopol gegeneinander sich viel schneller, viel entschiedener und viel besser entwickeln. Aber die Arbeiter müssen mitarbeiten und darauf drängen, daß dieses Treiben auf die russische Formel schneller vor sich geht, denn je schneller es vor sich geht, um so eher werden die Leiden der arbeitenden Menschheit in dem zusammenbrechenden kapitalistischen System aufhören. (Bravo! b. d. Komm.)

Abg. Dr. Wilhelm (Wirtsch.): Die Fraktion der Reichspartei des Deutschen Mittelstandes stimmt der Vorlage Nr. 18 zu. Aber wir sind uns bei dieser Zustimmung vollkommen bewußt, daß es paradox ist, daß heute der erste Punkt der Tagesordnung im neuen Jahre der Verhandlungen des sächsischen Landtages ausgerechnet (Abg. Renner: Eine Verherrlichung der Sowjetunion darstellen muß!) sich mit der Erhöhung der Ausfallgarantie des sächsischen Staates für Lieferungsgegenstände mit Rußland befaßt. Aber trotzdem stimmen wir zu, weil wir wissen (Abg. Renner: Ein gutes Omen für 1931!), daß die sächsische Industrie so schwer leidet, daß schlechthin jedes Mittel recht sein muß, um ihr zu helfen.

Aber paradox ist es doch, daß die Ausfallgarantie des sächsischen Staates für Rußland verlangt wird von unserer Regierung, denn wer derartige Geschäfte garantiert, muß doch gleichzeitig das System anerkennen oder die Fortsetzung dieses Systems wollen. Aber wir wissen auf der anderen Seite, daß auch in Rußland die Räume nicht in den Himmel wachsen werden. Wir wissen, daß sich die Wirtschaft nach wirtschaftlichen Grundgesetzen und nicht nach menschlichen Theorien gestaltet. Aus diesem Grunde haben wir bei der Zustimmung gar keinerlei irgendwie theoretische Bedenken.

Abg. Dr. Kaffner (Staatsp.): Ich wäre nicht auf den Gedanken gekommen, daß eine rein wirtschaftliche Vorlage, die weiter nichts tun soll, als unserm schwer bedrängten Sachsen weitere Arbeitsmöglichkeiten zu erhalten und neu zu schaffen, in irgendwelchem Zusammenhang mit politischen Erwägungen über die Frage gebracht wird, wie wir zu Sowjetrußland an sich oder zu dem System stehen. Ich glaube kaum, daß mit Ausnahme des Herrn Kollegen Renner und seiner Freunde einer auf den Gedanken kommen könnte, daß damit mehr ausgesprochen werden soll als die Tatsache, daß wir unserer Wirtschaft im weitesten Ausmaße helfen wollen. Wir werden deshalb der Regierungsvorlage so, wie sie vorgelegt ist, zustimmen und fügen uns auch den Gründen, die der Herr Finanzminister vorgetragen hat.

Damit ist die Aussprache geschlossen und es wird in die Abstimmung eingetreten. **Zunächst beschließt das Haus, die Vorlage in Schlußberatung zu nehmen. Dann wird der deutschnationale Abänderungsantrag, die Summe auf 30 Mill. RM zu erhöhen, angenommen, und unter Berücksichtigung dieser Veränderung wird die Vorlage Nr. 18 schließlich einstimmig angenommen.**

Punkt 2 der Tagesordnung: **Erste Beratung der Vorlage Nr. 13, den Entwurf eines Gesetzes über die Ablösung gewisser Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände betreffend.**

Der Entwurf lautet: Sind für Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Regirkverbände, Zweckverbände) Schuldscheine ausgestellt worden, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1. Ein Umtausch in Schuldverschreibungen auf den Inhaber findet nicht statt. Der Gläubiger kann die Ausstellung eines neuen Schuldscheins verlangen.

§ 2. Die Ablösung erfolgt ohne Unterscheidung von Alt- oder Neubest mit 12 1/2 v. H. des Goldmarkbetrages der Anleihe oder mit dem gemäß § 43 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzl. I S. 137 ff.) festzusetzenden höheren Einlösungsbetrag.

§ 3. Die Tilgung geschieht vom 1. Januar 1926 an durch Barzahlungen, die am Ende jedes Kalenderjahres in höchstens dreißig gleichen Jahresraten fällig sind.

§ 4. Die ungetilgten einzelnen Jahresraten sind halbjährlich vom 1. Januar 1926 an nachzahlungsweise mit 3 v. H. und vom 1. Januar 1928 an mit 5 v. H. bis zum Ende des Jahres, in dem die einzelne Rate bezahlt wird, zu verzinsen.

§ 5. Teilt ein Gläubiger einer Gemeinde eine Schuldberrechnung mit, so ist die Gemeinde verpflichtet, sich auf Antrag des Gläubigers innerhalb einer Frist von einem Monat darüber zu erklären, ob sie die Höhe der ihr mitgeteilten Schuldverschreibung anerkennt. Gibt sie innerhalb der Frist eine Erklärung nicht ab, so gilt das Stillschweigen als Anerkennung der Höhe der Schuldverschreibung.

§ 6. Kreditanstalten, bei denen die Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrages satzungsmäßig vorgesehen oder möglich ist, sind berechtigt, von der Gemeinde zur anteiligen Deckung ihres notwendigen Verwaltungsaufwandes mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde jährlich einen laufenden Kostenbeitrag bis zu 1/2 v. H. der ungetilgten einzelnen Jahresraten zu erheben.

§ 7. Die Vorschriften der §§ 5 und 6 finden entsprechend auf Gemeindeverbände Anwendung.

§ 8. **Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne dieses Gesetzes sind auch**

- 1. die Religionsgesellschaften, die Gemeinden und Gemeindeverbände von Religionsgesellschaften sowie die Kirchen- und Pfändereinstellungen,
- 2. die einfachen und zusammengesetzten Schulbezirke als Rechtsnachfolger der vormaligen Schulgemeinden und Schulverbände (§ 2 des Schulbezirkgesetzes vom 17. Juli 1926, GBl. S. 156),
- 3. die auf Grund des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung vom 1. Februar 1909 (GBl. S. 63 ff.) errichteten Fürsorgeverbände.

§ 9. **Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Januar 1926 in Kraft.**

§ 10. **Rechtskräftige Entscheidungen und Vergleiche werden aufrechterhalten.**

Aus der Begründung sei hervorgehoben:

Im Gegensatz zu der Regelung der Aufwertung in früheren Zeiten hat die neuere Reichsgesetzgebung durch das Reichsgesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzl. Teil I S. 117 ff.) nebst dem Ergänzungsgesetz vom 9. Juli 1927 (Reichsgesetzl. Teil I S. 171 ff.) sowie durch das Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzl. Teil I S. 137 ff.) die Aufwertungsfragen in grundsätzlich voneinander abweichender Weise zu lösen versucht. Die Durchführung dieser Gesetze hat deshalb infolge der engen Wechselwirkungen, die beide Arten von Ansprüchen zueinander haben, in mehrfacher Beziehung zu Unstimmigkeiten geführt. Insbesondere haben sich auf dem Gebiete der Aufwertung von Kreditbriefen, einer in Sachsen weitverbreiteten Gattung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Hemmungen gezeigt, die daher rühren, daß die den Kreditbriefen zugrundeliegenden Deckungen, nämlich Gemeindefschulden, hinsichtlich ihrer Aufwertung nach dem Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen zu beurteilen sind, während sich die Aufwertung der Kreditbriefe selbst nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes richtet. Hierin liegt auch die Ursache dafür, daß es bisher nicht möglich gewesen ist, die Aufwertung der Kreditbriefe abzuschließen.

§ 40 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen läßt die Möglichkeit offen, im Wege der Landesgesetzgebung über die Vorschriften des Reichsgesetzes hinaus eine für die Gläubiger günstigere Regelung zu treffen.

Mit Rücksicht auf die angespannte Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände hat indessen die Regierung geglaubt, sich in der Vorlage auf die Vorschriften beschränken zu sollen, die — insbesondere zur praktischen Durchführung der Kreditbriefaufwertung — unbedingt erforderlich sind. Infolgedessen ist von der Einführung einer sogenannten Rückwirkung, d. h. Festsetzung eines Stichtages, von dem ab Papiermarkzahlungen nur zu ihrem Goldmarkwert auf den Aufwertungsbetrag angerechnet werden, abgesehen worden.

Das Reichsgesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen hat vor allem und in erster Reihe solche Anleihen öffentlicher Körperschaften im Auge gehabt, für welche unmittelbar von den öffentlichen Körperschaften Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgegeben worden sind. Auf diese Anleihen, deren Aufwertung in dem erwähnten Reichsgesetz erschöpfend geregelt worden ist, sollen die Vorschriften des Entwurfs keine Anwendung finden. Die Bestimmungen des Entwurfs sollen nur für solche Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände gelten, für welche Schuldscheine ausgestellt worden sind.

Hierzu liegt folgender Abänderungsantrag Dr. Kaffner, Claus, Breischneider (DStp.) vor:

Zu Vorlage Nr. 13 wird folgendes beantragt:

- 1. § 1 ist hinzuzufügen: „und zwar auch dann, wenn die Gemeinden eine Markanleihe nach dem 14. Juni 1922 ganz oder teilweise getilgt haben, ohne daß sich der Gläubiger bei der Annahme des Tilgungsbetrages seine Rechte vorbehalten hat. Regelmäßige oder außerordentliche Tilgungsbeträge sowie Kapitalrückzahlungen, die nach dem 14. Juni 1922 erfolgt sind, werden in Höhe ihres Goldmarkbetrages berücksichtigt. Der Goldmarkbetrag wird dadurch festgestellt, daß der gezahlte Betrag nach dem Wertverhältnis umgerechnet wird, der in der Umlage zum Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 (RGBl. I S. 117 ff.) für den Tag der Zahlung gilt. Ist ein Umrechnungsverhältnis für diesen Tag nicht bestimmt, so ist das letzte vorübergehende Umrechnungsverhältnis maßgebend.“
- 2. § 9 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen: „Rechtskräftige Entscheidungen und Vergleiche aus der Zeit nach dem 1. Januar 1926 stehen der Anwendung dieses Gesetzes nicht entgegen.“

Abg. Wilde (Soz.): Meine Fraktion hat gegenüber dieser Vorlage wenig Bedenken. Wir hätten auch gegen eine sofortige Schlußberatung nichts einzuwenden, aber der Umstand, daß heute erst noch der Abänderungsantrag gekommen ist und außerdem eine Eingabe des Gemeindetages vorliegt, und die Tatsache, daß sich beide in entgegengesetzter Richtung bewegen, veranlassen uns, einer Schlußberatung für heute zu widersprechen. Wir beantragen daher, die Vorlage mit dem Abänderungsantrag und der Eingabe dem zuständigen Ausschuss zu überweisen.

Abg. Dr. Dünker (D. Sp.): Auch meine Fraktion ist mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden. Sie hält es aber gleichwohl auch für dringend notwendig, die Vorlage zur näheren Besprechung dem Ausschuss zu überweisen. Wenn wir hier dieser Vorlage freudig zustimmen, so deshalb, weil damit endlich ein altes Unrecht gutgemacht wird, das die Kreditinhaber betroffen hat. Die Sachlage ist die, die Aufwertung der Kreditbriefe und der Pfandbriefe erfolgt in genau derselben Weise durch Bildung eines Tilgungskontos, der dann zwischen den Gläubigern aufgeteilt werden soll. Da aber die Aufwer-